

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung					
ALAVOINE Charles	13.02.2019	3.7/3.8 Anl10	Ersteller des Vorschlags					
Antoine, AG UIC			_					
Instandhaltung								
AG UIC Instandhaltung	04.04.2019	3.7/3.8 AnI10	Finale Version					
SG UIC	22.05.2019	3.7/3.8 AnI10	Genehmigung					
Wagenverwender								
GK AVV	18.06.2019	3.7/3.8 AnI10	Genehmigung					

Titel	Aktualisierung der Anlage 10, Punkte 3.7/3.8		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	SNCF/ AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV)		
Änderungsantrag von:	3.7 und 3.8 Anl10		
Einreicher:	Charles Antoine ALAVOINE		
Ort, Datum:	Reims, 13. und 14. Februar 2019		
Kurzbeschreibung:	In Anlage 10, Teil B, Kapitel 3, sind keine Modalitäten für den Austausch der Bremssohlen auf Doppelsohlenhaltern angegeben.		

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Wenn eine Sohle im Doppelsohlenhalter ausgewechselt wird, muss zwangsläufig die zweite Sohle mit ausgetauscht werden (auch wenn sie in gutem Zustand ist), um eine homogene Anpressung am Rad des Radsatzes zu gewährleisten.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Der AVV ist das Kernstück der Beziehungen zwischen EVU und Halter.

Der Inhalt muss klar, einfach anwendbar und unzweideutig für alle Parteien abgefasst werden.

Es muss klargestellt werden, dass auf Doppelsohlenhaltern immer beide Sohlen ausgewechselt werden müssen.

1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

⊠nein		ia	d.h	
	ш.	ja,	u.II	• •

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: (Quelle: Verordnung (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)



2. Erwünschte Situation

2.1. Behebung des Fehler/Problems (angestrebte Lösung)

(Redaktionelle Anmerkung: Bitte beachten Sie die Änderungsvorschläge A2019-06 und A2019-07 zu den Sternchen)

3.7* Bremssohlen aus Gusseisen

- 3.7.1 Abgenutzte, gebrochene oder fehlende Bremssohlen aus Gusseisen sind zu ersetzen. Die Mindestdicke der Bremssohlen, gemessen an der schwächsten von außen sichtbaren Stellen, muss 10 mm betragen. Eine Bremssohle
- mit einem Anriss gilt nicht als gebrochen,
- gilt auch dann als gebrochen, wenn sie nur noch durch ihre Metalleinlage zusammengehalten wird.
- 3.7.2 Auf Doppelsohlenhaltern (Bgu) wird beim Ersatz einer der gusseisernen Sohlen immer die andere Sohle mit ausgetauscht.
- 3.8* Bremssohlen aus Verbundstoff (VBKS)
- 3.8.1 Verbundstoffbremsklotzsohlen sind bei folgenden Schadbildern zu tauschen
- fehlen:
- radialer Bruch/Riss von der Reibfläche bis zum Trägerblech/Blechrand (Anhang 4 Bild 7);
- sichtbare Ausbröckelungen des Reibmaterials von mehr als ¼ der Sohlenlänge;
- Metalleinschlüsse in der Reibfläche (Anhang 4 Bild 1);
- Ablösen des Reibmaterials vom Trägerblech, wenn die Ablösung > 25 mm beträgt (Anhang 4 Bild 2);
- Anrisse des Reibmaterials in Radumfangsrichtung, wenn dieser > 25 mm Risslänge aufweist (Anhang 4 Bild 4);
- Einseitiger Verschleiß der Sohle, wenn geringste, von außen sichtbare, Dicke 10 mm, unterschreitet (Anhang 4 Bild 5).
- 3.8.2 Verbundstoffbremsklotzsohlen sind nicht zu tauschen
- bei einem Durchriss im Bereich der Sollbruchstelle (Anhang 4 Bild 3);
- bei einem radialen Anriss im Sohlenmaterial (Anhang 4 Bild 6):
- bei Anzeichen hoher thermischer Belastung, wie "weiße Schicht" im oberflächennahen Reibflächenbereich bis zu ca. 10 mm Tiefe (Anhang 4 Bild 8):
- bei verästelter überwiegend axialer Wärmerissstruktur und vorhandener Reibkohle (Anhang 4 Bild 9);
- 3.8.3 Wenn an einem Wagen mehrere Sohlensorten zugelassen und angeschrieben sind, ist bei Bremssohlentausch darauf zu achten, dass an einem Radsatz immer die gleiche Sohlensorte eingebaut wird.
- 3.8.4 Auf Doppelsohlenhaltern (Bgu) wird beim Ersatz einer der Verbundstoffsohlen immer die andere Sohle mit ausgetauscht.



3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkte 3.7/3.8 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

Angabe der Modalitäten.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Positive Auswirkungen (+ 5) auf:

- die Kosten, da eine nicht getauschte Sohle mindestens vorzeitig verschleißt,
- die Sicherheit, da ein solcher Schaden zu einem Betriebsereignis führen kann.

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 3 (vgl. untenstehende) Verwaltung 1 (keine Auswirkungen) Interoperabilität: 1 (keine Auswirkungen)

Sicherheit: 2 (keine Auswirkungen / Anweisung) Wettbewerbsfähigkeit: 1 (keine Auswirkungen)



6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Keine Veränderung des beabsichtigten Zustands, klarere Anweisungen für die Werkstatt.		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung: Klarere Beschreibung der Vorgehensweise. Keine Änderung der vorgesehenen Anweisungen.		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:		
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein ☐ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • Bezugswerk • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewe	ertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]